

Haushaltssatzung der Gemeinde Leubsdorf für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs. GVBl. S. 55) hat der Gemeinderat am 30. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	4.433.710,00 €
davon im Verwaltungshaushalt	3.284.500,00 €
im Vermögenshaushalt	1.149.210,00 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen von	0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 570.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;	380 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.	380 v.H.

§ 4 entfällt

Leubsdorf, den 31. März 2010

Börner
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Leubsdorf für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 wurde am 30. März 2010 durch den Gemeinderat beschlossen (Beschluss Nr. 13/2010) und mit Bescheid vom Landratsamt Mittelsachsen vom 6. Mai 2010 bestätigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2010 liegt vom **3. Juni bis 11. Juni 2010** im Rathaus Leubsdorf, Marbacher Str. 2, 09573 Leubsdorf, Zi. Finanzverwaltung, während den Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag	9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

Leubsdorf, den 28. Mai 2010

Börner
Bürgermeister

- Siegel -